

fern unter derselben das nur allgemeine Schuldbekennniß verstanden wird, welches mit Aeußerung der Reue durch Weinen, Wehklagen u. s. w. gewöhnlich in den dritten Grad der Bußordnung fiel; d) ferner die Exomologese als speciell öffentliches Schuldbekennniß, insofern es durchgehends nicht ein vollständiges war, sondern nur den einen oder anderen Gegenstand betraf und nicht vor den Priestern zur Erlangung der Losprechung, sondern vor der Gemeinde zur Erlangung ihrer Fürsprache, zur allgemeinen Erbauung, zur Wiedergutmachung gegebenen Vergernisses u. s. w. abgelegt wurde; e) das allgemeine Schuldbekennniß der Gläubigen in der missa fidelium, die Exomologese der Liturgie (s. Probst, Liturgie der drei erst. christl. Jahrh. 167. 402 ff.), welche zwischen Epiclesis und Communion fiel, und die heutige sog. „allgemeine Beicht“, worunter man als Gebetsform das Confiteor versteht, abzubeten bei verschiedenen liturgischen Anlässen vom Priester und den Laien, von letzteren besonders auch vor Spendung der heiligen Communion an dieselben. Auch pflegt eine allgemeine Beicht, eine sog. „kleine Beicht“, der speciellen Ohrenbeicht vorausgeschickt zu werden. — Gewissermaßen die Mitte zwischen der geheimen Beichte vor dem Priester und der öffentlichen vor der Gemeinde hielt die halböffentliche Beichte vor dem Bußgericht des Bischofs und seines Synedrums, unter dessen Weisheit und Rath der Bischof das Bußwesen handhabte und nach Kenntnißnahme von dem stattgehabten Vergehen die Buße, den Grad und die Dauer derselben bestimmte. Zur nothwendigen Cognition dieses Gerichtshofes gehörten nicht alle schweren Sünden, sondern nur diejenigen, welche canonischer Strafe unterstellt waren. Auch befand derselbe darüber, ob und inwieweit in besonderen Fällen oder auf Begehren ein speciell öffentliches Schuldbekennniß vor der Gemeinde abzulegen sei oder nicht.

II. Das Dogma von der Nothwendigkeit der sacramentalen Beichte. Dogmengeschichtliches. Häresien. Die Nothwendigkeit der Beichte ergibt sich aus der Einsetzung des Bußsacramentes in Form eines Gerichtes nach Joh. 20, 21—23 (Conc. Trid. sess. XIV de poen. cap. 5 et can. 3). Die zur gerichtlichen Aburtheilung vorzulegenden Sachen sind einerseits die Sünden, welche „vergeben oder vorbehalten“ werden sollen, andererseits das Vorhandensein der reumüthigen Gesinnung, welche den Sünder der Losprechung würdig macht, und die sich in dessen demüthiger Selbstanklage vor den Trägern der Schlüssel, der Binde- und der Lösegewalt kundgibt. Die Beichte bildet im Bußgericht die Anklage und das Zeugenverhör; zugleich ist sie als von Reue erfülltes Geständniß Schutzrede und das Motiv der Losprechung. Ohne die Beichte würden folglich dem Bußgericht die wesentlichsten Momente fehlen, welche demselben den Charakter eines wahren

und wirklichen Gerichtes verleihen, und es wäre die Entscheidung, ob Absolution oder Vorbehaltung der Sünden, alsdann ein Urtheil ohne Gericht, also Willkür. Solcher Willkür aber die Verwaltung des Bußsacramentes preiszugeben, konnte nicht in der Intention seines göttlichen Stifters liegen. Da es sich ferner beim Bußsacrament nicht allein um Losprechung oder Nichtlosprechung, sondern auch im Falle der Losprechung um Auflegung einer entsprechenden Genugthuung handelt, wodurch dann die Kirche zu gleicher Zeit von der ihr ertheilten Gewalt, zu lösen und zu binden (vgl. Trid. l. c. can. 15), den ihr zustehenden Gebrauch macht, so ist auch wegen der Entscheidung über die zu leistende Buße ein speciell öffentliches Bekennniß wenigstens aller schweren Sünden erforderlich. Weiterhin ergibt sich, daß die Beichte, weil von der Ausübung der von Christo übertragenen Binde- und Lösegewalt gefordert, kein *invenum humanum*, sondern göttlicher Einsetzung, *juris divini*, ist (l. c. can. 7. 8). Nur insofern kann von der Anordnung der Beichte seitens der Kirche geredet werden, als die Kirche mit Aufstellung der Beichtspflicht dem Auftrag und der Intention Christi gemäß handelte (*confessio non aliena a mandato Christi*, l. c. can. 6). Denn freilich hat Christus, soweit die Nothwendigkeit der Beichte aus der heiligen Schrift sich erweisen läßt, dieselbe nur indirect mit der Ertheilung der Binde- und Lösegewalt an die Apostel angeordnet; die ausdrückliche Promulgation des betreffenden Gesetzes lag dann den Aposteln, resp. der Kirche ob. In diesem Sinne behaupten mehrere mittelalterliche Theologen die Einsetzung der Beichte durch die Kirche (Hugo von St. Victor, Bonaventura, Alexander von Hales u. A.; s. Tournely, *De sacram. poen.* q. 6, a. 2). Indes ergibt sich aus dem Contexte und aus anderen Stellen, daß sie die indirecte Einsetzung derselben durch Christus nicht läugnen, vielmehr gleichmäßig zugeben. In demselben Sinne sagt das zweite Concil von Chalons (813) in can. 33: *Sacerdotibus esse constituenda peccata, quia secundum institutionem apostoli confiteri debemus alterutrum peccata nostra et orare pro invicem, ut salvemur*. Ueberhaupt werden die Worte Jac. 5, 16, welche übrigens bereits Origenes (Hom. 2 in Levit. n. 4, Opp. de la Rue II, 191) und Chrysostomus (*De sacerdot.* 3, 6) von der sacramentalen Beichte verstanden, vielfach von älteren Theologen auf die Promulgation des Beichtgebotes bezogen. Auch sonst werden für die Nothwendigkeit der Beichte von Verschiedenen verschiedene Schriftstellen angerufen (s. Tournely l. c.), während die Meisten, wie dieß das Concil von Trient gethan, dieselbe aus Joh. 20, 21 ff. herleiten und diese Stelle allein von der eigentlichen Einsetzung erklären. Wenn einige Theologen diese Schriftstelle ohne Zuhilfenahme anderer oder der mündlichen Ueberlieferung für den Beweis nicht haben ausreichend befinden wollen, so be-